

Erläuterungen zum brasilianischen Haftungsrecht bei Umweltschädigungen anlässlich des Staudammbruchs in Brumadinho - Antwort auf das Gutachten von Prof. Dr. Miguel Reale Júnior

von

INGO WOLFGANG SARLET

Dr. iur. (LMU -München). Ordentlicher Professor an der Rechtsfakultät der Päpstlichen Katholischen Universität Rio Grande do Sul.

Ehemaliger Richter am Oberlandesgericht Rio Grande do Sul

Die vorliegende Kommentierung dient – in Ergänzung zu dem bereits von mir erstellten Gutachten – als Antwort auf das Gutachten von Herrn Professor Dr. Miguel Reale Júnior.

- 1. Bei allem Respekt: Die in dem Gutachten von Prof. Dr. Reale Júnior aufgezeigte Unterscheidung bezüglich der Theorie, die bei der Hypothese des indirekten Verursachers anzuwenden ist, findet im brasilianischen Recht keinen rechtlichen Halt. Die angebliche "Relativierung" der zivilrechtlichen Umwelthaftung des indirekten Verursachers, die laut Prof. Dr. Reale Júnior durch die Anwendung der "Theorie des geschaffenen Risikos" (und im Gegensatz zur "Theorie des integralen Risikos") betrieben wird, findet keine Unterstützung in der Fachlehre und noch weniger in der Rechtsprechung der obersten Gerichte (STJ und STF). Es gibt keine einzige Entscheidung des STJ, die ein solches Verständnis in Umweltangelegenheiten befürwortet, da der Gerichtshof einstimmig die Anwendung der Theorie des integralen Risikos sowohl auf den direkten Verursacher als auch auf den indirekten Verursacher in allen Fällen der Wiedergutmachung von Umweltschäden anwendet, wie in meinem oben genannten Gutachten ausführlich dargelegt wird.
- 2. In ihrem klassischen Werk zu diesem Thema legt Annelise Monteiro Steigleder mit Nachdruck dar, dass in Brasilien die Theorie des integralen Risikos im Bereich der zivilrechtlichen Umwelthaftung von der Lehre mehrheitlich übernommen wird, und zitiert dabei eine beachtliche Anzahl von





Autoren, die diese Rechtsansicht unterstützen, darunter die bekanntesten Juristen des brasilianischen Umweltrechts: José Afonso da Silva¹, Édis Milaré, Antonio Herman Benjamin, Sérgio Ferraz, Nelson Nery Jr. und Sergio Cavalieri Filho. ² In einem Kapitel seines Werkes "Brasilianisches Umweltrecht", das speziell dem Thema "Umweltkatastrophen" gewidmet ist, bekräftigt Professor Paulo Affonso Leme Machado – Schöpfer des mit dem Gesetz 6.938/81 eingeführten Systems der zivilrechtlichen Umwelthaftung und Autor des Pionierwerks (erste Auflage 1982) und des berühmtesten Werks zum brasilianischen Umweltrecht – mit Nachdruck, dass auf der Grundlage der Rechtsprechung des STJ "in Bezug auf die zivilrechtliche Haftung von Einzelpersonen und Privatunternehmen auf die Theorie des integralen Risikos verwiesen werden sollte, die eine zivilrechtliche Haftung unabhängig von der Schuld vorsieht".³

Das gleiche Verständnis kommt in dem Aufsatz von Ana Maria Nusdeo zum Ausdruck – einem Aufsatz, den Prof. Reale Júnior selbst in seinem Gutachten zitiert. Die Autorin stellt darin fest, dass in der zivilrechtlichen Umwelthaftung die überwiegende Position der Rechtslehre für die Anwendung der Theorie des integralen Risikos und gegen die des des geschaffenen Risikos ist.⁴ In der Lehre ist es herrschende Meinung, dass die "Theorie des integralen Risikos" auf die zivilrechtliche Umwelthaftung angewandt wird, und zwar sowohl im Fall des direkten als auch des indirekten Verursachers.

Von den Autoren, die in dem Gutachten von Prof. Reale Júnior zitiert werden, äußert sich nur Tiago C. V. Zapater zugunsten einer Nichtanwendung der Theorie des integralen Risikos im Falle des indirekten Verursachers.⁵

Seite 2

¹ José Afonso da Silva weist mit Nachdruck darauf hin, dass "die Tendenz der Doktrin dahin geht, die klassischen Ausschlüsse der Verantwortung nicht zu akzeptieren" und somit die Theorie des integralen Risikos in Umweltfragen zu übernehmen. SILVA, José Afonso da Silva. *Umweltverfassungsrecht* ("Direito constitucional ambiental"). 4. Auflage. São Paula: Malheiros, 2002, S. 313.

² STEIGLEDER, Annelise Monteiro. *Zivilrechtliche Verantwortung im Umweltbereich: die Dimensionen von Umweltschäden im brasilianischen Recht* ("Responsabilidade civil ambiental: as dimensões do dano ambiental no direito brasileiro"). 2. Auflage. Porto Alegre: Editora Livraria do Advogado, 2011, S. 173-174. Um die vom Autor erstellte Liste der bedeutendsten Autoren und Juristen des brasilianischen Umweltrechts zu vervollständigen, die alle gleichermaßen die Anwendung der Theorie des umfassenden Risikos in der zivilrechtlichen Umwelthaftung befürworten, müssen wir hinzufügen: MACHADO. Paulo Affonso Leme. *Brasilianisches Umweltrecht* ("Direito ambiental brasileiro"). 27. Auflage. São Paulo: Editora Malheiros/Juspodivm, 2020, S. 1306), und LEITE, José Rubens Morato; AYALA, Patryck de Araújo. *Umweltschäden* ("Dano ambiental"). 8. Auflage, Rio de Janeiro: Editora GEN/Forense, 2020, S. 206-207.

³ MACHADO, Paulo Affonso Leme. *Brasilianisches Umweltrecht* ("Direito ambiental brasileiro"). 27. Auflage. São Paulo: Editora Malheiros/Juspodivm, 2020, S. 1306.

⁴ NUSDEO, Ana Maria de Oliveira. Finanzinstitute und Umweltschäden, die durch finanzierte Aktivitäten verursacht werden ("Instituições financeiras e danos ambientais causados por atividades financiadas"). In: YOSHIDA, Consuelo Y. M. et al. (Coords.). *Nachhaltige Finanzen und die soziale und ökologische Verantwortung der Finanzinstitute* ("Finanças sustentáveis e a responsabilidade socioambiental das instituições financeiras"). Belo Horizonte: Editora Fórum, 2017, S. 28-29.

⁵ ZAPATER, Tiago C. Vaitekunas. Zivilrechtliche Haftung des indirekten Verursachers und des Mitverursachers eines Umweltschadens: Bemerkungen und Unterscheidungen zur Solidarität bei der Verpflichtung zur Schadensbehebung ("Responsabilidade civil do poluidor indireto e do cocausador do dano ambiental: observações e distinções sobre a





Kurz gefasst, die in dem Gutachten von Prof. Reale Júnior dargelegte Argumentation widerspricht sowohl der absolut herrschenden Meinung der Lehre, als auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere indem sie die irrige Vorstellung vermittelt, dass die brasilianische Lehre die Anwendung der Theorie des geschaffenen Risikos auf den indirekten Verursacher befürwortet. Dabei ist zu betonen, dass sogar die von Prof. Reale Júnior zitierten Autoren seine Auffassung – abgesehen von Tiago Zapater – nicht teilen.

3. Die Rechtsprechung des STJ könnte nicht deutlicher sein, wenn es um dieses Thema geht, d.h. wenn die Theorie des integralen Risikos in allen Fällen von Umweltschäden angenommen wird, wie bereits in dem vom Unterzeichner verfassten Gutachten dargelegt wurde. Die Entscheidung des 2. Senats in der Sonderberufung Nr. 1.374.284/MG (unter der Berichterstattung von Minister Luis Felipe Salomão, vom 27. August 2014, im Urteil der Wiederholungsberufung {Thema 707}, die dem System der repräsentativen Prozesse der Kontroverse {art. 1.036 und 1.037 der Zivilprozessordnung von 2015} folgt) betrifft einen ähnlichen Fall wie der des Staudamms I der Mine Córrego do Fundão über den Einsturz eines Bergbau-Damms (ebenfalls im Bundesstaat Minas Gerais) und ist in diesem Sinne ausdrücklich und erschöpfend:

"ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG FÜR UMWELTSCHÄDEN. BESONDERE BERUFUNG VERTRETER DER KONTROVERSE. ART. 543-C DES ZPO. SCHÄDEN, DIE DURCH DEN DAMMBRUCH ENTSTANDEN SIND. Der Umweltunfall ereignete sich im Januar 2007 in den Gemeinden Miraí und Muriaé im Bundesstaat Minas Gerais. Theorie des integralen Risikos. Kausaler Zusammenhang. 1 Im Sinne von Artikel 543-C der Zivilprozessordnung: a) Die Haftung für Umweltschäden ist eine verschuldensunabhängige Haftung, die auf der Theorie des integralen Risikos beruht, wobei der Kausalzusammenhang der verbindliche Faktor ist, der es ermöglicht, das Risiko in die Einheit der Handlung einzubeziehen, wobei sich das für den Umweltschaden verantwortliche Unternehmen nicht auf irgendwelche Ausschlüsse der zivilrechtlichen Haftung berufen kann, um sich seiner Entschädigungspflicht zu entziehen; b) als Folge des Unfalls muss das Unternehmen den verursachten materiellen und moralischen Schaden wiedergutmachen (...)".6

solidariedade na obrigação de reparar o dano"). In: ROSSI, Fernando F. et al. (Orgs.). *Umstrittene Aspekte des Umweltrechts: materieller und verfahrensrechtlicher Schutz* ("Aspectos controvertidos do direito ambiental: tutela material e tutela processual". v. 1. Belo Horizonte: Editora Fórum, 2013, S. 339-372.

⁶ STJ, REsp 1.374.284/MG, 2. Sektion, Berichterstatter Richter Luis Felipe Salomão, Urteil vom 27.08.2014, Wiederholungsberufung Thema 707.





- 4. In einem ähnlichen Fall (REsp 1.612.887/PR) über die Anwendung der Theorie des integralen Risikos auf die zivilrechtliche Haftung für Umweltschäden ist die folgende Passage aus dem Urteil des STJ hervorzuheben:
 - "(...) 5. Eine Haftungsbefreiung für die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs ist bei der subjektiven Haftung und bei einigen Risikotheorien, die die objektive Haftung regeln, zulässig, kann aber nicht geltend gemacht werden, wenn es sich um Schäden handelt, die der Theorie des integralen Risikos unterliegen. 6. Für Umweltschäden gilt die Theorie des integralen Risikos, die die Partei, die die wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, in die Position des Garanten für den Schutz der Umwelt versetzt, wobei sie immer für die mit der Tätigkeit verbundenen Schäden haftet, ohne dass ein Ausschluss der Haftung wegen einer vermeintlichen Unterbrechung des Kausalzusammenhangs in Betracht zu ziehen wäre (Eingreifen eines Dritten oder höhere Gewalt). (...)"⁷
- 5. Auch die in dem Gutachten von Prof. Dr. Reale Júnior formulierte Behauptung, der STJ habe im Urteil in der Rechtssache Vicuña (REsp 1.596.081/PR) ⁸ die Anwendung der Theorie des integralen Risikos verneint, entspricht nicht der Realität. Im Gegenteil, die Annahme der Theorie des integralen Risikos ist im Urteil des STJ und im Votum des Berichterstatters in der fraglichen Rechtssache ausdrücklich verankert, wie aus der folgenden Passage hervorgeht: "Auch wenn die Haftung für Umweltschäden objektiv ist (und auf der Theorie des integralen Risikos beruht), ist es für die der Entschädigungspflicht unerlässlich, Vorhandensein Ausgestaltung das Kausalzusammenhangs nachzuweisen, der das tatsächlich überprüfte schädliche Ergebnis mit dem Verhalten (Begehen oder Unterlassen) desjenigen in Verbindung bringen kann, der als Verursacher angesehen wird". Ich wiederhole: Es gibt keine einzige Entscheidung des STJ, die die Anwendung der Theorie des integralen Risikos in Fällen der zivilrechtlichen Haftung für Umweltschäden ausschließt.
- 6. Ausschlaggebend für die Nichtanerkennung der zivilrechtlichen Umwelthaftung, die von den Klägern in der Rechtssache Vicuña Ship geltend gemacht wurde (d. h. den Fischern, die durch die Verschmutzung des Meeres für einen bestimmten Zeitraum ihrer beruflichen Tätigkeit (Fischfang) beraubt wurden), war das Fehlen eines Kausalzusammenhangs, der geeignet war, einen faktischen und normativen Zusammenhang herzustellen, der geeignet war, die Rechtsstellung der beklagten Unternehmen (Abnehmer nur eines Teils der vom Schiff transportierten Ladung, insbesondere der chemischen Substanz "Methanol") als indirekte Verursacher zu charakterisieren. Der Gerichtshof stellte fest: "Der Unfall wurde nicht durch die von der Beklagten erworbene Ladung verursacht, wie

⁷ STJ, REsp 1.612.887/PR, 3. Kammer, Berichterstatterin Richterin Nancy Andrighi, Urteil vom 28. April 2020.

⁸ STJ, REsp 1.596.081/PR, 2. Sektion, Berichterstatter Richter Ricardo Villas Bôas Cueva, Urteil vom 25.10.2017.





dies beispielsweise bei einer Selbstentzündung der Fall wäre. Dies ist nicht die Ursache des Unfalls. Es war auch nicht das von der Beklagten erworbene Produkt, das das Meer verschmutzt hat, denn es war klar, dass die Verschmutzung durch Öl verursacht wurde. Kurz gesagt, die Verschmutzung, so wie sie in den Protokollen durch technisches Fachwissen festgestellt wurde, entstand nicht durch die von den beklagten Unternehmen in Auftrag gegebene Ladung (d. h. Methanol), sondern durch den Austritt von Öl, das ebenfalls auf dem Schiff geladen war." So begründete die Richterin Maria Isabel Gallotti bei der Abstimmung über die Berichterstattung ihr Votum genau mit diesem Kausalzusammenhang auszuschließen, d.h. Argument, um den Umweltverschmutzung nicht durch die von den beklagten Unternehmen in Auftrag gegebene Fracht verursacht wurde. Dieser Umstand hat den Gerichtshof zu der Auffassung veranlasst, dass im konkreten Fall kein Kausalzusammenhang bestand, der die zivilrechtliche Haftung der beklagten Unternehmen für die fraglichen Umweltschäden begründen konnte. Ich wiederhole: Der STJ hat zu keinem Zeitpunkt die Anwendung der Theorie des integralen Risikos in dem fraglichen Fall ausgeschlossen.

7. Nachdem wir den "Stand der Technik" der Rechtsprechung des STJ zu diesem Thema beleuchtet haben, ist es wichtig, erneut darauf hinzuweisen, dass das brasilianische Recht seit Anfang der 1980er Jahre (z. B. Gesetz 6938/81) ein hochspezialisiertes Rechtssystem im Bereich der zivilrechtlichen Umwelthaftung geschaffen hat, das sich wesentlich von dem allgemeinen System des Zivilgesetzbuchs von 2002 und anderen Bereichen der zivilrechtlichen Haftung (z. B. dem Verbraucherrecht) unterscheidet. Die im brasilianischen Umweltgesetz vorgesehene Regelung der zivilrechtlichen Haftung gilt einheitlich für alle direkten und indirekten Verursacher von Umweltschäden, natürliche und juristische Personen, private und öffentliche Einrichtungen (siehe Artikel 3, IV, des Gesetzes 6.938/81), und zwar stets unter der Ägide der "Theorie des integralen Risikos", so dass Einwendungen, um die zivilrechtliche Haftung für die Behebung der verursachten Umweltschäden auszuschließen (z. B. zufälliges Ereignis, höhere Gewalt, Eingreifen eines Dritten, ausschließliches Verschulden des Geschädigten usw.), nicht zugelassen werden,.

8. Der in dem Gutachten von Professor Dr. Reale Júnior unternommene Versuch, die Anwendung der "integralen Risikotheorie" im Falle des indirekten Verursachers auszuschließen, steht – ich wiederhole – in eklatantem Widerspruch zu dem bereits erwähnten und im brasilianischen Umweltrecht geltenden Lehrverständnis (mit breiter Mehrheit) und der Rechtsprechung (einstimmig im STJ). Sein Versuch zielt darauf ab, das Rechtssystem der zivilrechtlichen Haftung für Umweltschäden zu relativieren, indem die Anwendung von Einwendungen mit dem Ziel eines Haftungsausschlusses zugunsten des indirekten Verursachers zugelassen werden soll. Das steht im Widerspruch zur Umweltgesetzgebung (Art. 3, IV, und 14, § 1, des Gesetzes 6.938/81, und Art. 225,





caput und § 3, der Verfassung von 1988). Von den Autoren, die in dem Gutachten von Professor Reale Júnior zitiert werden, vertritt nur Tiago Zapater die Nichtanwendung der "Theorie des integralen Risikos" im Fall des indirekten Verursachers und bildet damit eine isolierte Mindermeinung im Bereich der gesamten brasilianischen Rechtslehre.

9. Der in dem Gutachten von Professor Dr. Reale Júnior formulierte Versuch, die "Theorie des geschaffenen Risikos (oder Aktivitätsrisikos)" auf den indirekten Verursacher anzuwenden, besteht darin, Art. 927, einziger §, des Zivilgesetzbuches von 2002 unangemessen auf die zivilrechtliche Umwelthaftung anzuwenden. Dabei ignoriert er die Spezialität der Umweltgesetzgebung (insbesondere Gesetz 6.938/81) und das Rechtssystem der zivilrechtlichen Umwelthaftung, welches seit Jahrzehnten in der Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung im brasilianischen Recht gefestigt ist, wie oben und in den bereits erstellten Gutachten dargelegt. Ich wiederhole, es gibt kein einziges Urteil des STJ, das Artikel 927, einziger §, des Zivilgesetzbuches von 2002 (auf der Grundlage der Theorie des geschaffenen Risikos oder der Theorie des Risikos der Tätigkeit) auf Fälle von zivilrechtlicher Umwelthaftung anwendet, und zwar gerade wegen der Spezialität der brasilianischen Umweltgesetze auf diesem Gebiet.

10. Darüber hinaus wird die Unterscheidung zwischen direktem und indirektem Verursacher nur bei der Prüfung des Kausalzusammenhangs getroffen, natürlich immer unter Berücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Falles. Was den indirekten Verursacher betrifft, so ist dies nach einem von Professor Reale Junior zitierten Artikel von Professorin Erika Bechara "derjenige, dem die Norm die Sorgfalt auferlegt, das Verursacherereignis und die Verschlechterung der Umwelt zu vermeiden, der sie aber nicht erfüllt, indem er durch sein unzulässiges Handeln oder seine Untätigkeit das Auftreten von Umweltschäden begünstigt", d.h. der indirekte Verursacher "verletzt eine ihm von der Rechtsordnung auferlegte Sicherheitspflicht". 9 Der Kausalzusammenhang wird also nicht nur auf der faktischen Ebene (Handlungen und Unterlassungen) hergestellt, sondern auch auf der normativen Ebene (normative Kausalität), die auf der (gesetzlichen oder vertraglichen) Verpflichtung des Unternehmens zur Umweltsicherheit und zur Vermeidung (und Vorsorge) von Umweltschäden beruht. Aus der Summe der faktischen Kausalität und der rechtlichen bzw. normativen Kausalität wird im konkreten Fall die Bildung des Kausalzusammenhangs ermittelt (oder auch nicht), der die Urheberschaft des direkten oder indirekten Verursachers für den Umweltschaden begründet. Wenn es (direkte und indirekte) Mitverursacher des Umweltschadens gibt, sind sie solidarisch verantwortlich – wie es im konkreten Fall meines Erachtens bewiesen wurde, angesichts der eklatanten Versäumnisse und Mängel der beklagten Unternehmen

Seite 6

⁹ BECHARA, Erika. Die zivilrechtliche Haftung des indirekten Verursachers und die dingliche Verpflichtung der Eigentümer von umweltgeschädigten Grundstücken ("A responsabilidade civil do poluidor indireto e a obrigação propter rem dos proprietários de imóveis ambientalmente degradados"). *Cadernos Jurídicos da Escola Paulista da Magistratura*, 20. Jahrgang, Nr. 48, März, 2019, S. 142.





(insbesondere TSB) in Bezug auf die ihnen auferlegte Sicherheitspflicht. All dies wurde im Übrigen im Gutachten des Unterzeichners umfassend dargelegt und dokumentiert.

11. Auch das in dem Gutachten von Professor Dr. Reale Júnior vorgetragene Argument, dass die vom indirekten Verursacher ausgeübte Tätigkeit – im Gegensatz zum direkten Verursacher – keine "risikoreiche Tätigkeit" darstelle, macht keinen Sinn. Wie der renommierte Jurist, Professor an der Universität von Buenos Aires und Minister des Obersten Gerichtshofs (Supreme Corte) von Argentinien, Ricardo Luis Lorenzetti, in einem Werk zusammen mit Pablo Lorenzetti und mit großem Einfluss auf die brasilianische Lehre hervorhob: "Es ist wichtig, das Risiko der unternehmerischen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Gewinn zu verstehen, der aus der wirtschaftlichen Tätigkeit resultiert, die eine Gefahr schafft" und "eine Tätigkeit ist gefährlich, wenn sie aufgrund ihrer Natur, der eingesetzten Mittel oder der Umstände ihrer Durchführung eine erhebliche Wahrscheinlichkeit eines Risikos oder einer Gefahr – in unserem Fall – für Kollektivgüter erzeugt". Eine solche Überprüfung kann nur anhand des konkreten Falles und der vom indirekten Verursacher tatsächlich ausgeübten Tätigkeit vorgenommen werden. Im Falle eines Unternehmens, das gerade im Bereich der "Prüfung und Sicherheit von Staudämmen" tätig ist (um die Risiken von Umweltkatastrophen zu erkennen und somit zu vermeiden), wie im untersuchten Fall nachgewiesen, ist die Behauptung, dass diese Tätigkeit keine "Risikotätigkeit" beinhaltet, aus einem offensichtlichen Grund absolut unangebracht: Das Risiko ist der Tätigkeit desjenigen inhärent, der die Stabilität und Sicherheit von Bergbau-Staudämmen prüft und bescheinigt. Es gibt keine Möglichkeit, das Risiko desjenigen, der die fragliche Bergbautätigkeit direkt durchführt (in diesem Fall Vale S.A.), von demjenigen zu trennen, der die Sicherheit dieser Tätigkeit prüft und bescheinigt, selbst wenn man bedenkt, dass beide Unternehmen (einschließlich TÜV SÜD AG) eindeutig einen wirtschaftlichen Nutzen aus dieser Tätigkeit ziehen. Gerade das hohe Risiko des Bergbaus rechtfertigt als gesetzliche Vorgabe die Prüfungs- und Zertifizierungstätigkeit der TSB (und indirekt der TÜV SÜD AG). Beide Unternehmen – das Bergbauunternehmen und das Unternehmen für Sicherheitsaudits und -zertifizierung – sind in einem Wirtschaftszweig tätig, der in all seinen verschiedenen Bereichen mit Risiken behaftet ist.

12. Es ist offensichtlich, dass die Tätigkeit oder Beteiligung des indirekten Verursachers nicht in der Lage ist, den Umweltschaden "allein" zu verursachen – andernfalls wäre er ein direkter und kein indirekter Verursacher –, aber seine Handlung oder Unterlassung kommt zu den Ursachen hinzu, die für das Auftreten des Schadens ausschlaggebend und bedeutsam waren. Im Falle des indirekten Verursachers besteht eine (gesetzliche oder vertragliche) Verpflichtung zur Umweltsicherheit und zur Vorbeugung (und Vorsorge) gegenüber Umweltschäden, was in der von TSB ausgeübten Tätigkeit der "Auditierung und Sicherheit von Staudämmen" zum Ausdruck kommt – eine Tätigkeit, die von grundlegender Bedeutung ist, um Risiken zu erkennen und somit eine bestimmte Tätigkeit





eventuell einzustellen und folglich das Auftreten von Schäden und Umweltkatastrophen zu vermeiden. TSB wurde von Vale S.A. beauftragt, die Sicherheit des Staudamms I des Bergwerks Córrego do Feijão zu prüfen und zu zertifizieren, was zusammen mit der Umweltgesetzgebung die rechtliche Grundlage für die Erfüllung der Pflicht zur Sicherheit und zur Verhütung (und Vorsorge) von Umweltschäden darstellt. Sobald die betreffende Rechtspflicht verletzt oder mangelhaft oder unzureichend erfüllt wird, wird der Verpflichtete rechtlich zum mittelbaren Verursacher und haftet gesamtschuldnerisch für die verursachten Umweltschäden.

- 13. Die Ausstellung positiver Erklärungen über die Stabilitätsbedingungen (Declarations of Stability Conditions, DCEs), mit denen die Sicherheit der von Vale S.A. am Staudamm I Mina Córrego do Feijão durchgeführten Bergbautätigkeit bescheinigt wird, bedeutet daher einen eklatanten Verstoß der TSB gegen die gesetzliche Pflicht zur Sicherheit und zur Verhütung von Umweltschäden, die mit ihrer Tätigkeit zur Prüfung und Zertifizierung der Sicherheit und Stabilität von Staudämmen verbunden ist. Die Ausstellung positiver DCEs durch TSB ist, anders als in dem Gutachten von Professor Dr. Reale Júnior behauptet, eine ausreichende und relevante Ursache für das Auftreten von Umweltschäden. Es war ihre gesetzliche Pflicht, die Instabilität, die mangelnde Sicherheit und die Gefahr einer drohenden Umweltkatastrophe zu ermitteln, was sie nicht ordnungsgemäß getan hat.
- 14. Die unzureichende Ausübung ihrer grundlegenden Tätigkeit in Missachtung der ihr gesetzlich auferlegten Verpflichtung führte zu einer der größten Umweltkatastrophen, die Brasilien jemals erlebt hat. Die von TSB durch die Durchführung von Stabilitäts- und Sicherheitsanalysen und die Ausstellung von DCEs für Staudämme ausgeübte Geschäftstätigkeit ist entgegen der Behauptung in dem Gutachten von Professor Dr. Reale Júnior eine risikobehaftete Tätigkeit und kann, wenn sie in technischer Hinsicht mangelhaft ausgeführt wird, in der Tat eine entscheidende Ursache für die Verursachung von Umweltschäden sein, wie dies beim Bruch des Staudamms I des Bergwerks Córrego do Feijão nachgewiesen wurde. Es gibt also mehr als genug faktische und normative Grundlagen, um TSB als indirekten Verursacher im Fall von Brumadinho einzustufen.

15. Im Fall der von TÜV SÜD AG schließlich ist das Unternehmen aufgrund seiner rechtlichen Stellung als Muttergesellschaft und Mehrheitsaktionärin von TSB aus den in der früheren Stellungnahme dargelegten Gründen (die hier nicht wiederholt zu werden brauchen) zusammen mit seiner Tochtergesellschaft als indirekter Verursacher und gesamtschuldnerisch haftbar für die Umweltschäden, die durch den Einsturz des Staudamms I des Bergwerks Córrego do Feijão entstanden sind.



- 16. Abschließend möchte ich auf eine Passage von Rodolfo de Camargo Mancuso zitieren, einem der bahnbrechenden Juristen für kollektive Zivilverfahren und kollektive Rechte (auch Umweltrecht) in Brasilien, einem emeritierten Professor der Universität von São Paulo:
 - "(...) wenn wir von der objektiven Haftung abrücken oder Schlupflöcher in diesem System zulassen, laufen die wichtigsten Interessen der Ökologie und des kulturellen Erbes Gefahr, nicht geschützt oder repariert zu werden, weil die Stärke und die Bösartigkeit der großen Finanzgruppen, deren Aktivitäten diese Interessen verletzen, bald Wege finden werden, sich der Haftung zu entziehen (...)". 10

Porto Alegre/Brasília, 10. Februar 2023.

Prof. Dr. Ingo Wolfgang Sarlet Coordenador do Programa de Pós-Graduação em Direito - Mestrado e Doutorado

Ingo Wolfgang Sarlet

¹⁰ MANCUSO, Rodolfo de Camargo. Öffentliche Zivilklage/Class Action ("Ação Civil pública"). 3. Auflage. São Paulo: Editora Revista dos Tribunais/Thomson Reuters, 1994, S. 176.